

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Idstein in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2025 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten der Hochschulstadt Idstein

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Hochschulstadt Idstein unterhält die kommunalen Kindertagesstätten als öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Kindertagesstätten der Hochschulstadt Idstein werden gemäß § 25 HJKGB betreut:
- (3) Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen,
- (4) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d. h. bis zur tatsächlichen Einschulung mit Beginn des Schulbesuchs) in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen,
- (5) Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen bzw. Familiengruppen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Kindertagesstätten sollen die Erziehung in der Familie ergänzen, unterstützen und die Gesamtentwicklung des Kindes durch kontinuierliche, allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit soll ermöglicht werden. Durch differenzierte Erziehungs- und Bildungsarbeit soll die geistige, seelische, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden.

(2) Die Kinder sollen sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen entwickeln. Die Förderung soll sich dabei am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan dient als fachliche Orientierung.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die pädagogischen Fachkräfte und die Erziehungsberechtigten sowie die anderen an der Bildung und Erziehung eines Kindes beteiligten Institutionen im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft partnerschaftlich zusammenarbeiten. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesstätte.

(4) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept der Kindertagesstätte und den gesetzlichen Vorschriften.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Hochschulstadt Idstein ihre Hauptwohnung i. S. des Melderechts haben und mit dem/der/den Erziehungsberechtigten im Stadtgebiet wohnen,

a) vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und/oder

b) vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) offen.

(2) Ein Rechtsanspruch gegen die Hochschulstadt Idstein auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte, besteht nicht. Der Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes ist grundsätzlich gemäß § 24 SGB VIII gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger geltend zu machen.

§ 4

Aufnahmeantrag

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach digitaler Anmeldung bei der Stadtverwaltung. Anmeldungen können erst nach der Geburt des Kindes erfolgen.

(2) Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen Bescheid der Stadtverwaltung entschieden.

(3) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe gemäß § 3 Abs. 1 mit dem Erreichen des betreffenden Lebensalters des Kindes (Krippenkinder, Kindergartenkinder) bzw. den Wechsel der Betreuungsgruppe nach Vollendung des 3. Lebensjahres ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Eine automatische Übernahme erfolgt nicht.

(4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Kenntnis genommen haben § 6 bleibt unberührt.

(5) Ferner ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen.

§ 5

Aufnahmekriterien

(1) Die Aufnahme erfolgt auf digitalen Antrag nach dem Geburtsdatum des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe gemäß § 3 Abs. 1 (Krippengruppe, Kindergartengruppe). Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Sofern zeitnah kein freier Betreuungsplatz zur Verfügung steht, erfolgt die Aufnahme in die Warteliste/Vormerkliste, die gemäß den Satzungsregelungen zunächst bei der Vergabe frei gewordener Betreuungsplätze berücksichtigt wird.

(3) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder gemäß § 24 SGB VIII, die nachweislich aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung in einer Kindertagesstätte bedürfen. Danach werden bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung, etc. aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers, Hochschule oder bei Selbstständigkeit durch Gewerbeschein nachgewiesen wird. Hierbei sind Alleinerziehende besonders zu berücksichtigen.

(4) Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt wohnortnah und orientiert sich an den Schulbezirksgrenzen des Rheingau-Taunus-Kreises für die Idsteiner Grundschulen. Die Ziele der Aufnahmesteuerung nach den Wohn- und Schulbezirksgrenzen der Idsteiner Grundschulen sind unter anderem die soziale Integration und Stärkung der Bildungschancen der Kinder sowie ein gelingender Übergang der Kinder in die Grundschule.

(5) Geschwister von Kindern, die bereits in der Kindertagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 3) beansprucht werden.

(6) Die Betreuungsplätze über sechs Stunden täglich werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllen insbesondere, wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über die tägliche sechsstündige Betreuungszeit hinaus, ist durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.

(7) Das Anrecht auf einen Betreuungsplatz über sechs Stunden täglich geht verloren, wenn diese Betreuungsplätze nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen oder der vorgenannte Nachweis für die Betreuung für das folgende Kindergartenjahr nicht erbracht wird. Dann ist der Betreuungsplatz für die über sechs Stunden tägliche Betreuungszeit für ein anderes Kind mit besonderem Bedarf freizumachen.

(8) Kommunenfremde Kinder können nur nach Einzelfallprüfung durch die Stadtverwaltung aufgenommen werden, wenn und solange freie Betreuungsplätze längerfristig zur Verfügung stehen. Ansonsten sind zunächst nach § 3 vorrangig kommunenansässige Kinder aufzunehmen. Als kommunenfremd gelten auch Kinder, die mit ihren Familien nicht mehr im

Stadtgebiet wohnen (Umzug). Die Aufnahme von kommunenfremden Kindern gilt nur für das jeweils laufende Kindergartenjahr und endet mit dessen Ablauf. Letzteres gilt auch für Kinder, die nicht mehr im Stadtgebiet wohnen. Das Anrecht auf den bisherigen Betreuungsplatz erlischt dann spätestens am Ende des Kindergartenjahres.

§ 6

Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme und den Besuch

(1) Kinder, die an nicht nur vorübergehenden ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Inklusion bzw. Integration bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

(2) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Kindertagesstätte keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.

(3) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in der Kindertagesstätte vorzulegen.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Insbesondere ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen. Kinder mit ansteckenden Erkrankungen und Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte grundsätzlich nicht besuchen bzw. erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 7

Betreuungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags von 07:30 bis 16:30 Uhr geöffnet.

Krippenbetreuung:

Betreuungsplatz	Betreuungszeit	Mittagsverpflegung
5- Stunden-Platz	7.30 - 12.30 Uhr	ja
6- Stunden-Platz	7.30 - 13.30 Uhr	ja
9- Stunden-Platz	7.30 - 16.30 Uhr	ja

Kindergartenbetreuung:

Betreuungsplatz	Betreuungszeit	Mittagsverpflegung
6- Stunden-Platz	7.30 - 13.30 Uhr	wählbar
9- Stunden-Platz	7.30 - 16.30 Uhr	ja

Bei einem nachweislichen Bedarf von mehr als zehn Kindern in den Kindertagesstätten „Kinderwelt“ oder „Tabaluga“ kann eine bedarfsgerechte Betreuung im Zeitfenster von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr eingerichtet werden. Die Prüfung des zusätzlichen Betreuungsbedarfs erfolgt kitabezogen jährlich für jeweils ein Kindergartenjahr. Ein Kostenbeitrag ist für die zusätzliche Betreuungsleistung außerhalb der regulären Betreuungszeiten zu entrichten.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Eine eventuelle Änderung der Betreuungszeit ist auf Antrag bis zum 15. eines Monats bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die Änderung beginnt frühestens ab dem folgenden Monat für mindestens einen Zeitraum von drei Monaten. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Änderung gilt erst nach entsprechendem Änderungsbescheid.
- (4) Betreuungsplätze über 6 Stunden täglich sowie Betreuungsplätze mit Mittagsverpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (5) Die Kindertagesstätte kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für zwei Wochen,
 - in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Nichtbenutzbarkeit der Räumlichkeiten, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
 - Im Übrigen wird auf den mit dem Jugendamt abgestimmten jeweils gültigen Notfallplan verwiesen, der bei dem Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen wie insbes. Personalausfällen zur Anwendung kommt.
 - Zusätzliche Schließtage (z. B. an Brückentagen) können einrichtungsbezogen mit dem Elternbeirat vereinbart werden.
- (6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z. B. wegen Personalausfällen, Streiks usw. grundsätzlich keinen Rückerstattungsanspruch.

Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen für die Schließungszeit während der Sommerferien zu Beginn des Kindergartenjahres, ansonsten jeweils zeitnah nach Kenntnis und soweit dies möglich ist mindestens drei Wochen im Voraus durch Veröffentlichung, durch Aushang in den Kindertagesstätten und schriftlich an die Erziehungsberechtigten.

§ 8

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Kindertagesstätten regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (2) Im Verhinderungsfall haben die Erziehungsberechtigten das Kind zeitnah bei der Leitung oder den zuständigen Fachkräften der Kindertagesstätte zu entschuldigen.
- (3) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9.00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (4) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertagesstätte pünktlich wieder ab.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind in sauberem Zustand und in jahreszeitlich angemessener Kleidung in die Kindertagesstätte zu bringen.
- (6) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (8) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 IfSG) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstätte verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3 bzw. den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wie § 34 IfSG.
- (9) Wird von dem Personal der Kindertagesstätte eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 9

Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Die Leitung der Kindertagesstätte erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des IfSG.

§ 10

Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) In jeder Kindertagesstätte ist nach dem Hauptaufnahmetermin nach den Sommerferien bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres ein Elternbeirat zu bilden. Näheres hierzu regelt die

"Ordnung für die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Kindertagesstätten der Stadt Idstein".

(2) Die Kindertagesstätten in Idstein werden durch den Stadt Elternbeirat vertreten. Näheres zum Stadt Elternbeirat ist in der "Ordnung für die Bildung und Aufgaben des Stadt Elternbeirates für die Kindertagesstätten der Stadt Idstein" geregelt.

§ 11

Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Kindertagesstätte wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12

Abmeldung und Ausschluss

(1) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum 31. Juli eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Abmeldung hat durch die Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Stadtverwaltung zu erfolgen.

(2) Eine Abmeldung aus wichtigem Grund (z. B. Umzug oder wegen Krankheit) kann nur zum Ende eines jeden Vierteljahres erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens am 10. des letzten Quartalsmonats der Stadtverwaltung vorliegen.

(3) Die Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung können auf schriftlichen Antrag hin, die Kindertagesstätte bis zum Ende der hessischen Sommerferien besuchen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 31. Mai der Stadtverwaltung einzureichen. Die Kostenbeiträge sind für den vollen Monat zu entrichten.

(4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter z. B. durch unberechenbares Verhalten, kann das Kind von der weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte ausgeschlossen oder in eine andere Kindertagesstätte übergeleitet werden.

(5) Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Betriebes der Kindertagesstätte durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten insbesondere bei einer gestörten Erziehungspartnerschaft und einem zerstörten Vertrauensverhältnis gegenüber dem Personal der Kindertagesstätte entstanden ist.

(6) Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Überleitung in eine andere Kindertagesstätte zu prüfen. Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Überleitung wird durch einen Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(7) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber dem Kind vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine

Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

(8) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Kind wiederholt (dreimal im Monat) ohne nachweisbaren akuten Verhinderungsgrund nicht pünktlich abgeholt wird.

(9) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt nach entsprechender Mahnung und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 90 SGB VIII das Anrecht den bisher eingenommenen Platz, soweit die Betreuung nicht der Freistellung von der Kostenbeitragspflicht unterfällt, mit der Bekanntgabe durch Bescheid an das Kind vertreten durch die/den Erziehungsberechtigte/n.

(10) Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

§ 13

Gespeicherte Daten

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Kindertagesstätte von den Betroffenen erhoben über

- Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
- Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten,
- Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
- Angaben zum Impfstatus des Kindes,
- Krankheiten, von denen die Kindertagesstätte Kenntnis haben muss,
- Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,
- Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte des Stadtgebiets besuchen,
- weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).

Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Personal sogenannte Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.

In der Kindertagesstätte werden also persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.

Dazu werden erfasst

- persönliche Daten des Kindes nach Abs.1,
- die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
- seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),
- evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,

- Foto- oder Videodokumentation.
- (2) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung ist:
- a) Grund der Datenerfassung
 - als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte,
 - zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Kindertagesstätte,
 - um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen,
 - aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII,
 - zur digitalen Speicherung.
 - b) Die Daten werden in folgender Form erfasst
 - als schriftliche Dokumentation,
 - als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation),
 - zur digitalen Speicherung.
 - c) Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet
 - in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Kindertagesstätte,
 - in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes,
 - in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z. B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechnete Behörden),
 - zum Übergang in die Schule.
- (3) Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt.
- (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Betreuungsbildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Hochschulstadt Idstein soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Hochschulstadt Idstein unter <https://www.idstein.de/datenschutz/> einsehbar sind.

Weitere Datenschutzinformationen der Hochschulstadt Idstein, die auch für die Kindertagesstätten gelten, sind zu finden auf der Homepage des Online-Portals unter <https://www.webkita.de/idstein/infoportal/Datenschutz?2> (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Idstein vom 5. März 2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 4. Januar 2008 außer Kraft.

Idstein, den 10. Dezember 2025

Magistrat der
Hochschulstadt Idstein

gez. (L. S.)

Christian Herfurth
Bürgermeister